



Energieaudits Vor- und Nachteile durch verschiedene Normen

von Frank J. Rispoli und David Kreth, zugel. Umweltgutachter und Energieauditoren

Wer sind wir

- ManSysCon und ManSysCert besteht seit 1996
- seit 2013 Sitz der Gesellschaft in Berlin
- Zugel. Umweltgutachter seit 1998
- über 20 Jahre Beratungs u. Zertifizierungserfahrung im Bereich Managementsysteme, EMAS und EEG
 - Zertifizierung
 - Beratung
 - Coaching / Training





Unterschiedliche Systeme

o DIN EN 16247

- Systematische Erfassung und Analyse von Energieeinsatz und Verbräuchen
- Ziel: Identifizierung von Energieflüssen und Potentialen und zur Steigerung der Effizienz
- <u>Deutschland</u> spezifische Regelung, keine Vergünstigungen möglich

DIN EN ISO 50001

- Zertifiziertes System zur kontinuierlichen Verbesserung von Energieeinsatz und Energieeffizienz
- Integration in weitere Managementsysteme leicht möglich
- International anerkanntes System (gilt f
 ür alle Standorte)
- Interessante Vergünstigungen und finanzielle Beihilfen





Rechtliche Grundlagen

- EDL-G Energiedienstleistungsrichtlinie
 - Umsetzung nach § 8 der EU-Energie-Effizienzrichtlinie (EED)
 - Pflicht für alle nicht KMU's
 - Energieaudit bzw. Energiemanagement-System Bedingung
 - Einführungsphase für "hochwertige" Systeme bis Ende 2016 sonst bis 05.12.2015
- SpaEfV Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
 - Rückerstattung von Energie- und Stromsteuer nach § 10 StromStG nur bei vorhandener Zertifizierung nach ISO 50001 für nicht-KMU´s



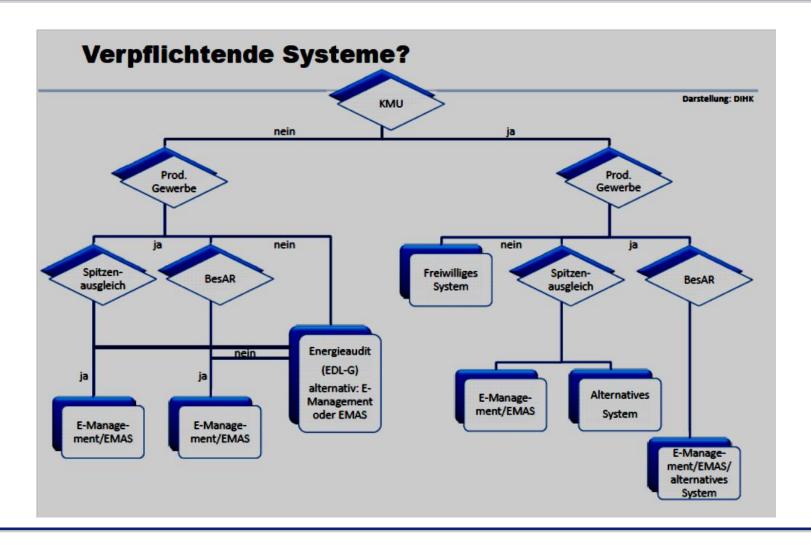
Rechtliche Grundlagen

- Besondere Ausgleichsregelung BesAr § 64 EEG
 - Stromintensive Unternehmen die im Internationale Wettbewerb stehen nach Anhang 4, Liste 1 oder 2 EEG 2014
 - Stromkosten zur Bruttowertschöpfung
 - Liste 1 = 17% (ab 2016)
 - Liste 2 = 20%
 - Umlagepflichtige und Verbrauchte Strommenge 1-5 GWh
 - DIN 16247 oder "Alternatives System" nach Anlage 2 SpaEfV für KMU's
 - sonst ISO 50001 oder EMAS
 - Umlagepflichtige und verbrauchte Strommenge über 5 GWh
 - mind. ISO 50001 oder EMAS





Zusammenfassung







Zusammenfassung

	Spitzenausgleich	EEG § 64 (BesAR)	EDL-G
KMU	DIN 16247 oder	-	-
	alternatives System		
Nicht KMU	ISO 50001 oder	-	DIN 16247 oder ISO
	EMAS		50001 bzw. EMAS
Verbrauch zw. 1-	-	DIN 16247 oder	-
5GWh		alternatives System	
Verbrauch ab 5 GWh	-	ISO 50001 oder	-
		EMAS	
Stichtag	31.12.2015	30.06.2016	05.12.2015
Konzerne	ISO 50001	ISO 50001	ISO 50001
Unternehmen mit	Matrixzertifizierung	Matrixzertifizierung	Matrixzertifizierung
mehreren			
Standorten			

- ISO 50001 für alle einsetzbar





Lösung: Zertifizierung nach Matrixverfahren

- Sogenannte "Multisite Auditierung" möglich bei ISO 50001
 - Dokumentation wird zentral an einem Standort hinterlegt
 - Beauftragung eines Energiemanagementbeauftragten
 - Stichprobenüberprüfung in der Überwachung (mind. 1/3 der Standorte)
 - Ein System für alle beteiligten Gesellschaften einer Gruppe
 - Alle Standorte werden im Anhang des Zertifikates aufgeführt





Förderungen für Energiemanagementsystemen

Antragsberechtig

- Grundsätzlich alle Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland
 - Besondere Regelungen für Unternehmen die in Beziehung stehen (s.u.)
- nicht antragsberechtigte Unternehmen
 - Gesetzliche Pflichterfüllung nach EDL-G (DIN 16247)
 - die "Besondere Ausgleichsregelung" (§§ 63ff. EEG) in Anspruch nehmen
 - die den Spitzenausgleich (§ 10 StromStG bzw. § 55 EnergieStG) gewährt bekommen





Förderungen für Energiemanagementsystemen

- Maßnahmen die gefördert werden:
 - Erstzertifizierungen eines vollständig eingerichteten Energiemanagementsystems nach ISO 50001
 - max. 80% bzw. max. 6.000€
 - Beratung durch einen KfW Energieberater zur Entwicklung,
 Umsetzung und Aufrechterhaltung einer IOS 50001
 - Max 60% bzw. max. 3.000€
 - Schulung von Mitarbeitern zum Energie- / Managementbeauftragten
 - Max. 30% bzw. max. 1.000€
 - weiter wird der Erwerb von spezifischer Messtechnik und Software gefördert





Förderungen für Energiemanagementsystemen

Übersicht zur Förderfähigkeit für Unternehmen!

		KMU	nicht KMU
1. Spitzen- ausgleich	Spitzenausgleich beantragt	Förderung nur für Zertifizierung ISO 50001	Keine Förderung Möglich
	Spitzenausgleich nicht beantragt	Alle Forderungen möglich	
2. Begrenzung EEG-Umlage	Begrenzung EEG-Umlage und Stromverb. > 5GWh	Nicht antragsberechtigt	
	Begrenzung EEG-Umlage und Stromverb. < 5GWh	Förderung ausschließlich für Zertifizierung nach ISO 50001	
	Keine Begrenzung	Alle Förderungen möglich	

Definition förderfähiger Unternehmen:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/publikationen/merkblatt_enms.pdf





Beispielrechnung

Bsp. 1: Verbrauch

- Bei einem Verbrauch von ca. 1,7GWh/a
- RV-Anteil Arbeitgeber 350T€/a

-alle Angaben ohne Gewähr-

NR.	Beschreibung	Berechnung	Betrag p.a.
1	Stromsteuer nach § 3 StromStG	1.700MWh x 20,50€/MWh	34.850,00€
2	Steuerentlastung nach § 9b StromStG	1.700MWh * 5,13€/MWh -250€ (Selbstbeh.)	8471,00€
3	Zwischensumme	34.850,00€ - 8471,00€	26.379,00€
4	Mindeststeuerbelastung § 10 StromStG	26.379,00€ - 1.000,00€	25.379,00€
5	Entlastung Rentenversicherungsbeiträge	-29.946,52€ + 25.379,00€	-4.567,52€
6	Ergebnis	Minderbetrag von 4.567,52€ an der Stromsteuer – Keine Rückerstattung nach § 10 StromStG	





Beispielrechnung

Bsp. 2: Verbrauch

-alle Angaben ohne Gewähr-

- Bei einem Verbrauch von ca. 3,67GWh/a
- RV-Anteil Arbeitgeber 1.500T€/a

NR.	Beschreibung	Berechnung	Betrag p.a.
1	Stromsteuer nach § 3 StromStG	3.670MWh x 20,50€/MWh	75.235,00€
2	Steuerentlastung nach § 9b StromStG	3.670MWh * 5,13€/MWh -250€ (Selbstbeh.)	18.577,10€
3	Zwischensumme	75.235,00€ - 18.577,10€	56.657,90€
4	Mindeststeuerbelastung § 10 StromStG	56.657,90€ - 1.000,00€	55.657,90€
5	Entlastung Rentenversicherungsbeiträge	-128.342,25€ + 55.657,90€	-72.684,35€
6	Ergebnis	Minderbetrag von 72.684,35€ an der Stromsteuer – Keine Rückerstattung nach § 10 StromStG	_



